



Organisationsreglement

1. Grundlagen

- 1.1 Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Stiftungsurkunde vom 26.08.2015 erlassen.
- 1.2 Es regelt die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe sowie die Aufgaben und Befugnisse der mit der Administration betrauten Verwaltungsorgane oder Einzelpersonen.
- 1.3 Die Geschäftsgrundsätze, mit denen der Stiftungsrat die Stiftungszwecke erreichen will, werden in einem separaten Beitrags- und Leistungsreglement festgelegt.

2. Der Stiftungsrat

2.1 Konstituierung

- 2.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Er wählt und konstituiert sich selbst.
- 2.1.2 Dem Stiftungsrat sollen nach Möglichkeit angehören:
 - a. Höchstens zwei vom Gemeinderat von Bremgarten b. Bern aus seiner Mitte vorgeschlagene Mitglieder;
 - b. Der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin von Bremgarten oder seine/ihre Stellvertretung;
 - c. Zwei aus der Mitte der Einwohnerinnen und Einwohner von Bremgarten b. Bern gewählte Persönlichkeiten, wovon sich eine Person bezogen auf den Stiftungszweck hinsichtlich Erfahrung, Führungs- und Sozialkompetenz für das Ratspräsidium eignet.
- 2.1.3 Der Stiftungsrat bestimmt eine der aus der Mitte der Einwohnerschaft von Bremgarten b. Bern gewählte Persönlichkeit zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin. Bei der Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin ist er frei.
- 2.1.4 Der Stiftungsrat kann einen Sekretär oder eine Sekretärin ernennen, der oder die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

2.2 Amtsdauer

- 2.2.1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 2.2.2 Eine Abberufung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung in gravierender Weise verletzt.
- 2.2.3 Das Ausscheiden eines gemäss Art. 2.1.2 a) vom Gemeinderat vorgeschlagenen Mitglieds des Stiftungsrates aus seinem Amt oder seiner Funktion im Gemeinderat hat nicht unmittelbar sein Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge. Dem Gemeinderat steht in diesem Fall jedoch das Recht zur Abberufung des von ihm vorgeschlagenen Mitglieds im Sinne von Art. 762 Abs 2 OR zu.
- 2.2.4 Scheidet das aufgrund von Art. 2.1.2 b) in den Stiftungsrat gewählte Mitglied aus seinem Amt oder seiner Funktion bei der Gemeindeverwaltung aus, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Dieser ernennt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat so rasch wie möglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin; eine interimistische Nachfolge mit verkürzter Amtszeit ist zulässig.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

- 2.3.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 2. Konstituierung des Stiftungsrates;
 3. Festlegung der Organisation, insbesondere der Erlass von Reglementen;
 4. Mandatierung der Verwaltung, Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere Oberaufsicht über die mit dem Betrieb der Stiftungsgeschäfte betrauten Personen;
 5. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 6. Festlegung, wer im Rahmen der Stiftungszwecke unter welchen Voraussetzungen in den Genuss von Zuwendungen kommen soll;
 7. Entscheid über Ausgabenbudgets zwecks Sicherung der langfristigen Erfüllung der einzelnen Stiftungszwecke;
 8. Entscheid über die vom Ausschuss des Stiftungsrates unterbreiteten Beitragsgesuche im Einzelfall sowie über andere Unterstützungsleistungen;
 9. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Anlage des Stiftungsvermögens;
 10. Erstellung des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht, Jahresrechnung mit Anhang)
 11. Entgegennahme des Revisionsberichts sowie Ergreifen der sich daraus ergebenden Massnahmen.
- 2.3.2 Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht in der Stiftungsurkunde, in Reglementen oder nach Gesetz einem anderen Organ oder Dritten vorbehalten sind. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die von Gesetzes wegen für bestimmte Beschlüsse erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde.

2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

- 2.4.1 Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern, wobei Entscheide über Beitragsgesuche im Einzelfall in der Regel auf dem Zirkularweg gefällt werden sollen.
-

-
- 2.4.2 Die Einladung inkl. Traktandenliste und Beilagen hat mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung in schriftlicher Form (Post oder E-Mail) bei den Mitgliedern des Stiftungsrates einzutreffen.
- 2.4.3 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern nicht in einem Reglement oder von Gesetzes wegen ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben wird. In den Ausstand tretende Mitglieder gelten als anwesend.
- 2.4.4 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 2.4.5 Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt, sofern nicht ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist.
- 2.4.6 Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, ist aber bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Über das Vorliegen eines Ausstandsgrundes entscheidet der Stiftungsrat.
- 2.4.7 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Präsidenten / der Präsidentin sowie vom Sekretär / der Sekretärin zu unterzeichnen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

2.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 2.5.1 Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- 2.5.2 In jeder Sitzung ist der Stiftungsrat durch den Sekretär / die Sekretärin über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.5.3 Gleichzeitig mit der periodischen Einreichung des Jahresberichts des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat von Bremgarten b. Bern mit der Abgabe des betreffenden Jahresberichts über die Geschäftstätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Kalenderjahr zu informieren.

2.6 Zeichnungsberechtigung

- 2.6.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- 2.6.2 Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeichnen in der Regel der Präsident / die Präsidentin und das gemäss Art. 2.1.2 b gewählte Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien.
- 2.6.3 Im übrigen regelt und erteilt der Stiftungsrat die Zeichnungsberechtigung.
-

2.7 Entschädigungen

- 2.7.1 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

3. Der Ausschuss des Stiftungsrates

3.1 Zusammensetzung

- 3.1.1 Der Ausschuss des Stiftungsrates besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin des Stiftungsrates und der gemäss Art. 2.1.2 b hievor gewählten Person.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 3.2.1 Die einzige Aufgabe des Ausschusses ist die Vorbereitung der Stiftungsgeschäfte.
- 3.2.2 Der Ausschuss des Stiftungsrates hat im Wesentlichen folgende Teilaufgaben, die er in Zusammenarbeit mit der beauftragten Verwaltung in eigener Kompetenz erledigt:
1. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates (Traktandenliste, Beilagen);
 2. Stellen der Anträge zu den Stiftungsratsgeschäften;
 3. Entgegennahme und Prüfung der Beitragsgesuche aus der Bevölkerung, Einholen sachdienlicher Informationen, mündlicher und schriftlicher Verkehr mit den Gesuchstellenden, Erstellen beschlussreifer Gesuchsakten, Beratung und Feststellen des Prüfungsergebnisses, in der Regel Eröffnung desselben in einem persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellenden;
 4. Bei positivem Prüfungsergebnis: Antragstellung an den Stiftungsrat. Nach gefallenem Entscheid: schriftliche Eröffnung;
 5. Bei negativem Prüfungsergebnis: Eröffnung des Nichteintretensentscheides im Gespräch, schriftliche Bestätigung;
 6. Information des Stiftungsrates über alle definitiv behandelten Gesuche an der nächsten Stiftungsratssitzung.

4. Die Verwaltung

4.1 Dienstleistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Bremgarten b. Bern

- 4.1.1 Der Stiftungsrat beauftragt die Gemeindeverwaltung von Bremgarten b. Bern mit der Führung des Tagesgeschäfts, des Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung sowie der gesamten damit verbundenen Administration der Stiftung. Der Gemeinderat von Bremgarten b. Bern hat dazu seine Zustimmung erteilt.
- 4.1.2 Auf Verlangen des Gemeinderats kann der Stiftungsrat der Gemeinde für ihre Dienstleistungen angemessene Aufwandentschädigungen entrichten.
- 4.1.3 Das mit der Auftragserfüllung betraute Gemeindepersonal - der Gemeindeverwalter/ die Gemeindeverwalterin sowie der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin Finanzen und ihre jeweiligen Stellvertretungen - sind ermächtigt, die Stiftung in allen Belangen zu vertreten, die gemäss diesem Reglement nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Stiftungsrat erteilt die dafür erforderlichen Zeichnungsberechtigungen.
-

5. Die Revisionsstelle

- 5.1 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bezüglich Wählbarkeit wird auf die ausführlichen Bestimmungen in Art. 9 der Stiftungsurkunde verwiesen.

6. Verwaltung des Vermögens

- 6.1 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen im Rahmen des Stiftungszwecks und mit Rücksicht auf die notwendige Liquiditätshaltung zu verwalten.
- 6.2 Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung des Bundesrates über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) anzulegen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Der Stiftungsrat sorgt für eine regelmässige Bekanntmachung des Leistungsangebots der Stiftung bei der Bevölkerung von Bremgarten. Er beschränkt sich dabei auf die Unterstützungsangebote, deren geschätzte Nachfrage mit Rücksicht auf die aktuelle Vermögenslage in den folgenden 12 Monaten auch gedeckt werden könnte.
- 7.2 Das Erfüllen der Gesuchsformalitäten soll durch Aufschalten der einschlägigen Reglemente und Gesuchsformulare auf der Webseite der Gemeinde Bremgarten erleichtert werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Datenschutz und Aktenrückgabe

- 8.1.1 Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Verwaltung der Stiftungsgeschäfte beschäftigten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.
- 8.1.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben spätestens bei Amtsende sämtliche im Zusammenhang mit der Stiftung stehenden Akten dem Gemeindeverwalter / der Gemeindeverwalterin von Bremgarten zurückzugeben.

8.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt heute mit seiner Annahme durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

Bremgarten b. Bern, 1. Juni 2016

Stiftungsrat Bonny-Fonds Bremgarten

Der Präsident: Der Sekretär:

Dominique Folletête

Peter Bangerter